

## **Gesetzliche Neuerungen für Gesundheitsberufe – Teil I**

In der zweiten Hälfte des Jahres 2016 sowie mit Beginn des Jahres 2017 kam es zu zahlreichen gesetzlichen Neuerungen für Angehörige der Gesundheitsberufe. In diesem Artikel und den Folgeartikeln sollen die wesentlichen Änderungen kursiv dargestellt werden.

### **Änderungen des GuKG**

Seit September 2016 sind die novellierten Regelungen des GuKG in Kraft getreten. Vereinzelt Teile dieser Novelle treten im Laufe des Jahres 2017 bzw. 2018 in Kraft. Einige der geänderten Regelungen werden bis ins Jahr 2023 evaluiert.

Durch die Novelle kam es zu zahlreichen Änderungen. Insbesondere wurden neue Berufsbezeichnungen für den gehobenen Dienst sowie ein neues Berufsbild samt Spezialisierungen eingeführt. Darüber hinaus wurden ein dritter Gesundheits- und Krankenpflegeberuf eingeführt. Nicht mehr gibt es den „Pflegehelfer“, sondern wurde diese Berufsgruppe durch die „Pflegeassistentin“ ersetzt. Als Zwischenstufe zwischen der Pflegeassistentin und dem gehobenen Dienst besteht nun als dritte Säule nun das Berufsbild der „Pflegefachassistentin“. Die nunmehrigen Kompetenzen und Berufsbilder dieser drei Pflegeberufe werden in den nächsten Beiträgen im Detail dargestellt.

### **Einführung eines Gesundheitsberuferegisters**

Zudem ist mit 1.1.2017 das Gesundheitsberuferegister-Gesetz in Kraft getreten. Aufgrund dieses Gesetzes müssen ab 1.1.2018 alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in dem Gesundheitsberuferegister erfasst werden. Geführt wird das Register vom der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG). Die Registrierung hat bei angestellten Angehörigen der Gesundheitsberufe über die Bundesarbeitskammer zu erfolgen, bei freiberuflich tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe über die GÖG.

Ziel dieses Gesetzes ist es, der Qualitätssicherung und Patientensicherheit nachzukommen und insbesondere Transparenz über die Qualifikationen der Berufsangehörigen zu schaffen.

Ab 2018 ist die im Gesundheitsberuferegister erfolgte Registrierung die Voraussetzung für die Berufsausübung. Jeder Berufsangehörige der betroffenen Berufe ist daher verpflichtet, sich bereits vor Beginn seiner Berufsausübung in dem Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen. Mit der Registrierung erhält der Berufsangehörige einen fünf Jahre gültigen Berufsausweis, unter Vorlage der erforderlichen Fortbildungen und bei Nichtvorliegen von Registrierungsausschlussgründen erfolgt nach Ablauf der fünf Jahre eine Reregistrierung.

Im Register sind folgende Informationen enthalten, wobei nicht alle davon auch öffentlich abrufbar sind: Eintragsnummer und Datum der Erstregistrierung (öffentlich); Vor- und Familien- bzw. Nachnamen (öffentlich), gegebenenfalls Geburtsname; akademische Grade (öffentlich); Geschlecht (öffentlich); Geburtsdatum; Geburtsort; Staatsangehörigkeit; bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-GH) gemäß E-Government-Gesetz; Ausbildungsabschluss bzw. Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf; Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt; Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis; öffentlich abrufbar); Berufssitz (öffentlich); Dienstgeber und Dienort; Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen (öffentlich); Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten (öffentlich); Bild; Unterschrift; Ruhen der Registrierung (öffentlich); Berufsunterbrechung (öffentlich); Gültigkeitsdatum der Registrierung (öffentlich); Datum der letzten Änderung des Registerdatensatzes; Streichung bei Berufseinstellung; Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung; Registrierungsbehörde.

Wenn gewünscht, dann können die Berufsangehörigen auch folgende ergänzende Informationen eintragen lassen: Fremdsprachenkenntnisse; Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen; Absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen; berufsbezogene Telefonnummer, E-Mailadresse und Webadresse.